

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. März 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 24, Seiten 71 - 73) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer
- eine Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Freiburg mit überdurchschnittlichem Erfolg oder
 - einen vergleichbaren Bachelorabschluss eines mindestens dreijährigen Informatikstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit ebenfalls überdurchschnittlichem Erfolg nachweist. Dabei gilt ein Studiengang als vergleichbar, wenn mindestens 65 % der Fächer dem Bereich Informatik zuzuordnen sind. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen gemäß den o.g. Kriterien trifft die Zulassungskommission.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2008.

Freiburg, den 19. März 2008



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor